

Erhält der Unternehmer Rechnungen aus in anderen EU-Mitgliedsländern in Anspruch genommenen Leistungen (zB Nächtigungskosten, Geschäftsessen), so kann er die darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge im Vorsteuer-rückerstattungsverfahren von den ausländischen Steuerbehörden zurückfordern.

Für Anträge, die nach dem 01.01.2010 gestellt werden, gelten die folgenden Verfahrensgrundsätze:

- Anträge für sämtliche EU-Länder sind zwingend elektronisch via österreichischem FinanzOnline einzubringen
- **für jedes EU-Land ist ein eigener Antrag erforderlich**
- **grundsätzlich ist keine Vorlage von Originalbelegen** nötig
 - Ausnahme: Der Erstattungsmitgliedstaat kann bei Rechnungen über EUR 1.000,00 bzw Kraftstoffrechnungen über EUR 250,00 die Vorlage einer Rechnungskopie (elektronisch) verlangen
- **Mindesterstattungsbetrag/-zeitraum:** ein Antrag muss mindestens 3 Monate umfassen und den Mindesterstattungsbetrag von EUR 400,00 erreichen. Wird der Antrag für das ganze Kalenderjahr oder den offenen Rest eines Kalenderjahres (im letzteren Fall keine Mindestdauer) gestellt, gilt: Mindesterstattungsbetrag nur EUR 50,00
- **Antragsfrist:** der Antrag muss spätestens bis zum **30. September des Folgejahres** beim Finanzamt eingelangt sein, wobei dieser nur dann als vorgelegt gilt, wenn alle erforderlichen Angaben gemacht werden

Weiterer Ablauf des Erstattungsverfahrens:

- **elektronische Bestätigung über den Eingang des Antrages**
- Vorprüfung des Antrags durch das österreichische Finanzamt
- Weiterleitung des Antrags durch das österreichische Finanzamt an die ausländische Finanzverwaltung
- **elektronische Bestätigung über den Eingang des Antrages beim Erstattungsstaat**
- Bearbeitung des Erstattungsantrages innerhalb von vier Monaten durch die ausländische Finanzverwaltung (bei Anforderung von zusätzlichen Informationen hat die ausländische Steuerbehörde maximal 8 Monate Zeit)

Hinweis zu Vorsteuererstattungen in Drittländern

Für die Vorsteuerrückerstattung in Drittländern (zB Schweiz) gilt als **Frist** weiterhin der **30. Juni des jeweiligen Folgejahres**. Dabei müssen zu diesem Stichtag sämtliche Unterlagen bei der ausländischen Steuerbehörde eingelangt sein; die Frist kann nicht verlängert werden (Fallfrist). Ein Erstattungsantrag ist nur mittels Papier-Formularen möglich und neben der Übermittlung von Originalrechnungen ist auch eine Unternehmensbescheinigung des österreichischen Finanzamtes (Formular U 70) vorzulegen. In vielen Fällen (zB Schweiz) ist für die Abwicklung des Verfahrens ein Vertreter mit Wohnsitz oder Geschäftssitz im jeweiligen Land bekannt zu geben.